

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2007	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2007	Seite 2
3. Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite 3
4. Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 4
5. Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite 6
6. Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite 7
7. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 04.12.2006	Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 14.12.2006	Seite 9
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 16.10.2006	Seite 10
10. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 07.12.2006	Seite 11
11. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 15.11.2006 und 13.12.2006	Seite 12
12. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 30.11.2006	Seite 13
13. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 01.11.2006, 23.11.2006 und 21.12.2006	Seite 13
14. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Exklaven Sophienstadt 02 und Sophienstadt 03	Seite 14
15. Gebietsänderungsvertrag zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven)	Seite 14
16. Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder des Amtes Biesenthal-Barnim vom 14.03.2006 gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg	Seite 15

## Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |   |  |
|---|--|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf<br>und | <u>5.517.300 EUR</u><br><u>5.517.300 EUR</u> |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme<br>in der Ausgabe<br>festgesetzt.  | <u>1.802.900 EUR</u><br><u>1.802.900 EUR</u> |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | <u>0 EUR</u>       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u>       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | <u>900.000 EUR</u> |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 250 v.H. |

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 25.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 80.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 120.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

*Biesenthal, den 15.12.2006*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2007 in Zeit von

**Dienstag, den 06.02.2007 bis Donnerstag, den 22.02.2007**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 10.01.2007*

*Kühne  
Amtdirektor*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |   |  |
|---|--|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf<br>und | <u>936.600 EUR</u><br><u>936.600 EUR</u> |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme<br>in der Ausgabe<br>festgesetzt.  | <u>233.000 EUR</u><br><u>233.000 EUR</u> |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | <u>0 EUR</u>       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u>       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | <u>150.000 EUR</u> |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 v.H. |

### § 4

Erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 5.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 18.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 27.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

**§ 5**

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Sydower Fließ, den 22.12.2006

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde

Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2007 in Zeit von

**Dienstag, den 06.02.2007 bis Donnerstag, den 22.02.2007**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.01.2007

Kühne  
Amtdirektor

## SATZUNG der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der jeweiligen Fassung und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweiligen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2006** folgende **Satzung der Stadt Biesenthal** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Die Stadt Biesenthal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2****Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Stadt Biesenthal eine Zweitwohnung innehat.  
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerke. Die Zweitwohnung muss über:
  - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster

- b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
- c) zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
  - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleinG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
  - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.  
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Grundmiete (§ 3 Abs. 2 S.2) errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.  
Ist die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.  
Dazu wird die übliche Miete (Grundmiete i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 2 der Satzung) für ganzjährig bewohnbare Wohnungen ermittelt. Hierbei erfolgt die Unterscheidung nach Ausstattung der Wohnung:
  - a) Wohnungen mit einfacher Ausstattung:  
Bad/Dusche innerhalb, WC außerhalb der Wohnung oder Bad/Dusche außerhalb der Wohnung, mit IWC oder Bad/Dusche und WC außerhalb der Wohnung oder ohne Bad/Dusche, mit IWC oder nur Trockentoilette
  - b) Wohnungen mit mittlerer Ausstattung:  
Wohnungen mit Bad/Dusche, IWC  
Heizungsmöglichkeit vorhanden, aber keine Sammelheizung
  - c) Wohnungen mit guter Ausstattung:  
Wohnungen mit Bad/Dusche, IWC und Sammelheizung.
 Auf der Grundlage der durch die Erhebung gewonnenen Daten wird für jeden Ausstattungsgrad der Durchschnittswert der Grundmietenpreise berechnet. Um die Vergleichbarkeit nicht ganzjährig bewohnbarer Wohnungen mit den ganzjährig bewohnbaren Wohnungen herzustellen, wird ein Abschlag für die nicht ganzjährige Nutzbarkeit gewährt. Dies gilt nicht für Wohnungen mit guter Ausstattung, da diese über eine Sammelheizung verfügen und deshalb als ganzjährig bewohnbar angesehen werden.

**§ 4****Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

**§ 5****Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr ( Kalenderjahr ) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

**§ 6****Festsetzung der Steuer**

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

**§ 7****Anzeigespflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

**§ 8****Mitteilungspflicht**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
  - a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
  - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Biesenthal vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 15.12.2006*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die

**Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)** vom 14.12.2006 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht .

*Biesenthal, den 15.12.2006*

*gez. i.V. Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

**SATZUNG****der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **07. Dezember 2006** folgende **Satzung der Gemeinde Marienwerder** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Die Gemeinde Marienwerder erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2****Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Marienwerder eine Zweitwohnung innehat.  
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in

Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerke.  
Die Zweitwohnung muss über:

- a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
  - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
  - c) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
- a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBL. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
  - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.  
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Grundmiete (§ 3 Abs. 2 S.2) errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.  
Ist die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

### § 4

#### Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

### § 5

#### Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr ( Kalenderjahr ) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 6

#### Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

### § 7

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plotkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

### § 8

#### Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
  - a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
  - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
  - b) entgegen § 8 Abs.1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs.1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht;
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Marienwerder vom 18. November 2005 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 08.12.2006*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 07.12.2006

wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.12.2006

gez. i.V. Volkmar Schönfeld

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

## SATZUNG der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der jeweiligen Fassung und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweiligen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2006** folgende **Satzung der Gemeinde Melchow** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Melchow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Melchow eine Zweitwohnung innehat.  
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerke. Die Zweitwohnung muss über:
  - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster
  - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
  - c) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
  - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.  
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Grundmiete (§ 3 Abs. 2 S.2) errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.  
Ist die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

### § 4

#### Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

### § 5

#### Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr ( Kalenderjahr ) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 6

#### Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

### § 7

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

### § 8

#### Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach

Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
- Verbesserungen des Ausstattungsgrades
  - bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
  - entgegen § 8 Abs. 1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
  - entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Melchow vom 23. November 2005 außer Kraft.

#### ausgefertigt:

Biesenthal, den 14.12.2006

i. V. Volkmar Schönfeld

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

vom 13.12.2006 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.12.2006

i. V. Volkmar Schönfeld

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

## SATZUNG der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **30. November 2006** folgende **Satzung der Gemeinde Rüdnitz** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Rüdnitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Rüdnitz eine Zweitwohnung innehat.  
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerke. Die Zweitwohnung muss über:
- mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster
  - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
  - zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
- Gartenlauben nach den §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.02.1994. (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleing, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
  - Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab

- Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigent-

che Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.

- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.

Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Grundmiete (§ 3 Abs. 2 S.2) errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Ist die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

#### § 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

#### § 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr ( Kalenderjahr ) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

#### § 6 Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

#### § 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

#### § 8 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
  - a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
  - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

b) entgegen § 8 Abs.1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs.1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht;

c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 09. Dezember 2005

außer Kraft.

#### ausgefertigt:

*Biesenthal, den 01.12.2006*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 30.11.2006 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 01.12.2006*

*gez. i.V. Volkmar Schönfeld*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*



## Öffentliche Bekanntmachung Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim 04. Dezember 2006

### Beschluss-Nr. 11/ 2006

#### Abberufung des Kameraden Torsten Ebeling als Ortswehrführer der Gemeinde Marienwerder mit Wirkung vom 01.10.2006

*beschlossene Formulierung:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Abberufung des Kameraden Torsten Ebeling als Ortswehrführer der Gemeinde Marienwerder mit Wirkung vom 01.10.2006 zu.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 12/ 2006

#### Bestellung des Kameraden Nico Kunske zum Ortswehrführer der Gemeinde Marienwerder mit Wirkung vom 01.11.2006.

*beschlossene Formulierung:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Nico Kunske zum Ortswehrführer der Gemeinde Marienwerder mit Wirkung vom 01.11.2006 zu.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 13/ 2006

#### Bestellung einer weiteren Standesbeamtin im Amt Biesenthal-Barnim

*beschlossene Formulierung:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:  
Die Bestellung von Frau Sylvia Krämer zur Standesbeamtin des Amtes Biesenthal-Barnim.

Die Bestellung erfolgt zum 05.12.2006.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 14/ 2006

NÖ

#### Gewährung von Altersteilzeitarbeit für eine Mitarbeiterin der Amtsverwaltung

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 15/ 2006

NÖ

#### Abberufung des stellv. Ortswehrführers der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 15.11.2006.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 16/ 2006

NÖ

#### Anhebung der Rentenaltersgrenze auf 67 Jahre (RV-Altersanpassungsgesetz)

– **Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverträgen bis 31.12.2006 für die Geburtsjahrgänge bis 1954**

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Berliner Str.1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I, – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeister möglich.

*Im Auftrag*

*Haase*

*Sitzungsdienst*

## Öffentliche Bekanntmachung Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

### 14. Dezember 2006

### Beschluss-Nr. 30/ 2006

#### Neubestellung eines Vertreters der Stadt Biesenthal in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbands „Finowfließ“ ( Sitz: 16321 Bernau, Rüdritzer Chaussee 42) Änderung des Beschlusses-Nr. N 10/2003 vom 11.12.2003

*beschlossene Formulierung:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal fasst folgenden Beschluss:

*Herr Hilmar Brodmann* wird als Vertreter der Stadt Biesenthal im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ abberufen. Herr Dr. Kuno Marzok, wohnhaft 16359 Biesenthal, Seidenbeutelweg 2, wird als Vertreter der Stadt Biesenthal in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbands „Finowfließ“ bestellt.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 31/ 2006

#### Begehung einer 750-Jahr-Feier in der Stadt Biesenthal im Jahr 2008 und Bildung eines Festkomitees

*beschlossene Formulierung:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Begehung einer 750-Jahrfeier im Jahr 2008. Zur Organisation und Vorbereitung der 750-Jahrfeier ist ein Festkomitee zu gründen.

Die namentliche Benennung der Besetzung des Festkomitees erfolgt durch den Hauptausschuss der Stadt Biesenthal. Das Festkomitee wird mit folgenden Aufgaben betraut:

Erstellung eines Rahmenprogramms, Erarbeitung eines Finanzierungsplanes, Organisatorische Vorbereitung der Jubiläumsfeierlichkeiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 32/ 2006

#### Haushaltssatzung 2007 der Stadt Biesenthal

*beschlossene Formulierung:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B i e s e n t h a l beschließt die Haushaltssatzung 2007 der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**siehe Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2007 Ausgabe 02/2007**

**Beschluss-Nr. 33/ 2006****Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)***beschlossene Formulierung:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

siehe – **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2007 Ausgabe 02/2006**

**Beschluss-Nr. 34/ 2006**– *vertagt* –**Beschluss-Nr. 35/ 2006**

NÖ

**Bestätigung der Eilentscheidung des stellv. Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn Volkmar Schönfeld und des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Biesenthal, Herrn Andre Stahl, vom 21.11.2006 über die Trägerschaft der Jugendkultureinrichtung „Kulti“ in Biesenthal zum 01.01.2007**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 36/ 2006**

NÖ

**Befristete Einstellung einer Erzieherin im Hort „Pfefferberg“ in Biesenthal**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 37/ 2006**

NÖ

**Anhebung der Rentenaltersgrenze auf 67 Jahre (RV-Altersanpassungsgesetz) – Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverträgen bis 31.12.2006 für die Geburtsjahrgänge bis 1954**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 38/ 2006**

NÖ

**Grundstücksverkauf Gemarkung Biesenthal, Flur 11**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 39/ 2006**

NÖ

**Grundstücksverkauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 40/ 2006**

NÖ

**Bewilligung einer Grunddienstbarkeit zur Errichtung einer Transformatoren-/Schaltstation zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer Energie sowie eines Leitungsrechtes Gemarkung Biesenthal Flur 12**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 41/ 2006**

NÖ

**Bewilligung einer Grunddienstbarkeit – Grundstücksüberbauung – und Bewilligung einer Grunddienstbarkeit – Übernahme von Abstandsflächen – zugunsten des Anliegergrundstücks in der Gemarkung Biesenthal, Flur 8, sowie die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit**

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Im Auftrag**Haase**Sitzungsdienst*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

**16. Oktober 2006****Beschluss-Nr. 11/2006**

**Antragstellung zum Ausbau der Erschließungsstraße REpower Systems AG im OT Trampe zwischen der B 168 und dem Kruger Damm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – GA – I“**

*beschlossene Formulierung:*

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – GA – I“, einen Antrag für den Ausbau der Erschließungsstraße zur REpower AG im OT Trampe zwischen der B 168 und den Kruger Damm zu stellen.

Der Antrag und die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen hierzu sind mit den beteiligten Partnern zu beraten und durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 12/2006**

**Antrag auf Schließzeiten für die KITA der Gemeinde Breydin für das Jahr 2007**

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita im Ortsteil Trampe.

Montag, 30.04.2007

Brückentag

vor dem 1. Mai

Freitag, 18.05.2007

Brückentag

nach Himmelfahrt

Montag, 06.08.2007 bis Freitag 24.08.2007

3 Wochen

Sommerferien

Donnerstag, 27.12.2007 bis Freitag 29.12.2007

Jahreswechsel

Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 13/2006**

NÖ

**Verlängerung der Arbeitszeit der Reinigungskraft in der KITA Trampe**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 14/2006**

NÖ

**Grundstücksankauf in der Gemarkung Trampe, Flur 3 Flurstück 100**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 15/2006**

NÖ

**Bestätigung der Eilentscheidung des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn Hans-Ulrich Kühne und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin, Herrn Roland Gottschalk, gemäß § 68 GO über die Erhöhung der Arbeitszeit für die Reinigungskraft der Kita „Schlossgeister“ in Trampe**

– *Beschluss angenommen*

## 06. November 2006

### Beschluss-Nr. 16/2006

#### Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Breydin

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

## 08. Dezember 2006

### Beschluss-Nr. 17/2006

#### Ergänzungsbeschluss zur Straßenbaumaßnahme Falkenberger Weg im OT Trampe

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

Der Straßenbaubeitrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage des Falkenberger Weges im OT Trampe werden erst im Jahr 2008 erhoben. Beitragspflichtigen, die den Straßenbaubeitrag auf Grund ihrer finanziellen Situation nachweislich nicht fristgemäß erbringen können, wird nach § 222 der Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit der Stundung eingeräumt. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss- Nr.18/2006

vertagt

### Beschluss-Nr. 19/2006

#### Vergabe der Reinigungsleistung für die Kindertagesstätte „Schlossgeister“ im OT Trampe ab 01.01.2007

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Im Auftrag*

*Haase*

*Sitzungsdienst*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

## 07. Dezember 2006

### Beschluss-Nr. 35/2006

#### Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Marienwerder

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

siehe – **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.01.2007 Ausgabe 01/2007**

### Beschluss-Nr. 36/2006

#### Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

siehe – **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2007 Ausgabe 02/2007**

### Beschluss-Nr. 37/2006

#### Außenanlagen Schulhof – Grundschule Marienwerder

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

Die Planung der Außenanlagen des Schulhofes der Grundschule Marienwerder von der IBE GmbH Eberswalde wird bestätigt. Der Regionale Förderverein e.V. Pinnow wird beauftragt für die Gestaltung der Außenanlagen des Schulhofes der Grundschule Marienwerder Mittel zur Arbeitsförderung von der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 38/2006

#### Ausbau Dachgeschoss und Umbau der Toilettenanlage im „Bürgerhaus Ruhlsdorf“, Dorfstr. 73, OT Ruhlsdorf

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

Die Planung für den Dachgeschossausbau vom Planungsbüro Seeger wird bestätigt. Die Planung für den Umbau der Toilettenanlage vom Ingenieurbüro Kandale wird bestätigt. Der Regionale Förderverein e.V. Pinnow wird beauftragt zur Durchführung der Bauarbeiten Ausbau Dachgeschoss und Umbau der Toilettenanlage im „Bürgerhaus Ruhlsdorf“, Dorfstr. 73, Mittel von der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitsförderung zu beantragen.

Das vorliegende Nutzungskonzept wird bestätigt. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 39/2006****Dach- und Fassadensanierung „Gemeindevereinshaus“  
Sophienstadt Alte Dorfstr. 19, OT Sophienstadt***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:  
Die Planung der Dach- und Fassadensanierung „Gemeindevereinshaus“  
Sophienstadt, Alte Dorfstr. 19, vom Planungsbüro Seeger wird bestätigt.  
Der Regionale Förderverein e.V. Pinnow wird beauftragt zur Durchführung  
der Bauarbeiten Dach- und Fassadensanierung „Gemeindevereinshaus“  
Sophienstadt Mittel zur Arbeitsförderung von der Bundesagentur für Arbeit  
zu beantragen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauf-  
tragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 40/2006****Grunderwerb Werbellinkanal**– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 41/2006****Stundungsantrag**– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2,  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – einge-  
sehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bür-  
germeister möglich.

*Im Auftrag**Haase**Sitzungsdienst***Öffentliche Bekanntmachung****Gefasste Beschlüsse  
der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Melchow****15. November 2006****Beschluss - Nr. 12/2006****Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Melchow***beschlossene Formulierung:*

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde M e l c h o w beschließt  
die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Melchow in der vorlie-  
genden Form.**

*Beschluss angenommen*

**siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.01.2007  
Ausgabe 01/2007**

**Beschluss - Nr. 13/2006****Instandsetzung des Scheunengebäudes am „Begegnungszentrum“  
in Melchow***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, das Dach und den Dachstuhl  
des Scheunengebäudes instand zu setzen. Die außerplanmäßigen Baukos-  
ten in Höhe von 15.000 € werden durch eine Minderzuführung zur allge-  
meinen Rücklage gedeckt.

*Beschluss angenommen***13. Dezember 2006****Beschluss - Nr. 14/2006****Mittelfreigabe für den Naturparkbahnhof in Melchow***beschlossene Formulierung:*

Der Sperrvermerk der Haushaltsstelle 7610.9442 - Ausbau des Naturpark-  
bahnhof Melchow - über den Eigenanteil in Höhe von 10.000 € wird auf-  
gehoben. Die Mittel in Höhe von 10.000 € aus dem Haushaltsjahr 2006 für  
den o.g. Ausbau werden in das Haushaltsjahr 2007 übertragen. Der Amts-  
direktor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde  
Melchow zu handeln.

*Beschluss angenommen***Beschluss - Nr. 15/2006****NÖ Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer  
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung  
der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor  
des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte  
zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Sat-  
zung ist ortsüblich bekanntzumachen.

*Beschluss angenommen*

**siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2007  
Ausgabe 02/2007**

**Beschluss - Nr. 16/2006****NÖ Anhebung der Rentenaltersgrenze auf 67 Jahre (RV-Altersan-  
passungsgesetz)- Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverträgen bis  
31.12.2006 für die Geburtsjahrgänge bis 1954***Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2,  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – einge-  
sehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bür-  
germeister möglich.

*Im Auftrag**Haase**Sitzungsdienst*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz

**30. November 2006**

**Beschluss-Nr. 23/2006**

**Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Rüdnitz**

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde R ü d n i t z beschließt die Haushaltsatzung 2007 der Gemeinde Rüdnitz in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**siehe Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2007**

**Ausgabe 02/2007**

**Beschluss-Nr. 24/2006**

**Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

**siehe Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2007**

**Ausgabe 02/2007**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Im Auftrag*

*Haase*

*Sitzungsdienst*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ

**01. November 2006**

**Beschluss-Nr. 20/ 2006**

**Verlängerung der Arbeitszeit (Kita) ab dem 01.11.2006**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

**23. November 2006**

**Beschluss-Nr. 21/ 2006**

**Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2007**

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.

Montag, 30.04.2007

Brückentag

Freitag, 18.05.2007

vor dem 1. Mai

Brückentag

nach Himmelfahrt

Montag, 30.07.2007 bis Freitag 10.08.2007

2 Wochen Sommerferien

Montag, 24.12.2007 bis Montag 31.12.2007

Jahreswechsel

Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 22/ 2006**

**Rückzahlungsanspruch aus dem Vertrag zur Ablösung der Beiträge für die Schmutzwasserschließung in der Gemeinde Sydower Fließ vom 15. Mai 2002 Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 23/ 2006**

**Grundstücksverkauf Gemarkung Tempelfelde Flur 6**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 24/ 2006**

**Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit**

– **Leitungsrecht – in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 2,**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 25/ 2006**

**Bewilligung einer Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht zugunsten des Anliegergrundstücks in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 2**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

## 21. Dezember 2006

### Beschluss-Nr. 26/ 2006

#### Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Sydower Fließ

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2007 Ausgabe 02/2007**

### Beschluss-Nr. 27/ 2006

#### Anhebung der Rentenaltersgrenze auf 67 Jahre (RV-Altersanpassungsgesetz)

– **Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverträgen bis 31.12.2006 für die Geburtsjahrgänge bis 1954**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Im Auftrag*

*Haase*

*Sitzungsdienst*

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Exklaven Sophienstadt 02 und Sophienstadt 03

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder vom 14.03.2006 und seine Genehmigung durch das Ministerium des Innern durch Bescheid vom 01.12.2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 21.12.2006*

*gez. Kühne  
Amtsdirektor*

## Gebietsänderungsvertrag zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven)

Zwischen

der Gemeinde Wandlitz,  
vertreten durch den Bürgermeister Udo Tiepelmann,  
Prenzlauer Chaussee 157,  
16348 Wandlitz,

und

der Gemeinde Marienwerder,  
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,  
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Hans-Ulrich Kühne,  
Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Neuordnung von Gebieten

Die Gemeinde Wandlitz und die Gemeinde Marienwerder vereinbaren gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg folgende Änderungen des Gemeindegebietes:

Die Exklave Sophienstadt 02, Gemarkungsnummer 12 269 1676, der dem Landkreis Barnim zugehörigen Gemeinde Wandlitz, mit einer Größe von 6826 m<sup>2</sup>,

und

die Exklave Sophienstadt 03, Gemarkungsnummer 12 269 1677, der dem Landkreis Barnim zugehörigen Gemeinde Wandlitz, mit einer Größe von 26 125 m<sup>2</sup>,

wird in das Gebiet der Gemeinde Marienwerder eingegliedert.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Marienwerder, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 bezeichneten Gebiete gehören, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf diese Gebiete durch die Gemeinde Wandlitz vor Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

### § 3

#### Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

#### Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufzunehmenden Gemeinde Marienwerder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Gebieten nach § 1 dieses Vertrages als solches in der Gemeinde Marienwerder.

### § 5

#### Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages das Ortsrecht der Gemeinde Marienwerder.

**§ 6****Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

**§ 7****Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

**§ 8****Wirksamwerden der Neuordnung**

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung zum 01.07.2006 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 4 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Gemeinde Wandlitz, die Ausfertigung 2 die Gemeinde Marienwerder, die Ausfertigung 3 die Genehmigungsbehörde und die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim.

*Wandlitz, den*

*gez. Udo Tjepelmann  
Bürgermeister*

*gez. i.V. M. Brandt  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung*

*Biesenthal, den 14.03.2006*

*gez. Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

*gez. Danko Jur  
Ehrenamtlicher  
Bürgermeister*

**Land Brandenburg  
Ministerium des Innern**

**Genehmigung des öffentlich-rechtlichen  
Vertrages über die Änderung  
von Gemeindegrenzen zwischen  
der Gemeinde Wandlitz und  
der Gemeinde Marienwerder  
des Amtes Biesenthal-Barnim  
vom 14.03.2006 gemäß § 9 Abs. 2  
der Gemeindeordnung  
für das Land Brandenburg**

**Antrag auf Genehmigung  
vom 27.09.2006**

**Bescheid**

Gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14] S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S. 74, 86) genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder des Amtes Biesenthal-Barnim vom 14.03.2006 zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven).

Die vertraglich vereinbarte Neuordnung der Exklaven Sophienstädt 02 (Gemarkungsnummer 12 269 1676) und Sophienstädt 03 (Gemarkungsnummer 12 269 1677) wird nach der öffentlichen Bekanntmachung des genannten Vertrages und seiner Genehmigung in der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg am 1. April 2007 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe-Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, in 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

*Im Auftrag  
gez. Schumacher*

**IMPRESSUM****Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.